

# Satzung für den Schützenkreis 063 Düren e.V.

## § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Schützenkreis 063 Düren e.V. ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (folgend RSB genannt) und des Schützenbezirkes 06 Aachen (folgend Bezirk 06 genannt). Er erkennt die Statuten und Ordnungen des RSB und des Bezirkes 06 an. Die Mitgliedsvereine des RSB werden entsprechend ihrer geografischen Lage dem Schützenkreis 063 Düren durch den RSB zugeordnet. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – unterliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise und Bezirke sowie des Gesamtvorstandes des Rheinischen Schützenbundes.

2. Die Untergliederung des RSB trägt den Namen „**Schützenkreis 063 Düren e.V.**“, im Weiteren „Kreis 063“ genannt.

3. Der Kreis 063 hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Kreises 063 und seiner Untergliederungen ist die Durchführung, Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens

2. Der Kreis 063 vertritt innerhalb seines Bereiches die Interessen des RSB sowie die der in seinem Bereich ansässigen Vereine. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich, sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des Rheinischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes an.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreis 063 ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kreis 063 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Kreises 063 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises 063 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreises 063 können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Mitglieder sind
  - Vereine, welche Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Kreises 063 liegt.
  - Die Ehrenmitglieder des Kreises 063.
3. Die Mitgliedsvereine haben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Bezirk 06 und Kreis 063). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB **oder** Bezirk 06 **oder** Kreis 063) ist nicht möglich.
4. Neue Mitgliedsvereine beantragen die Mitgliedschaft beim RSB. Ihre Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreises 063, des Bezirkes 06 und des Gesamtvorstandes des RSB.  
Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und die Daten seiner Mitglieder an übergeordnete Untergliederungen und Verbände weitergeleitet und von diesen gemäß der Datenschutzbestimmungen des RSB verarbeitet werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Kreis nach § 12 der Geschäftsordnung des RSB
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss des Ehrenmitgliedes des Kreises 063 nach der Satzung des RSB

#### **§ 6 Organe**

Organe des Kreises 063 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

#### **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Kreises 063.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes des Kreises 063

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

2. Die Delegiertenversammlung ist u. a. zuständig für die
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter, Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Kreises 063 gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter.
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Kreises 063 in das Vereinsregister
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
  - Änderung der Satzung

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Kreises 063 oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Kreises 063 oder direkte Mitteilung an die Mitglieder, per Brief oder Email. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Kreises 063 notwendig.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Kreises 063 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Kreises 063 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Kreises 063 für erforderlich gehalten wird,
  - 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Kasse des Kreises 063 wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassenbestandes. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen im Kreis 063 kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Kreises 063 ist dem Bezirksvorsitzenden des Bezirkes 06 eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird.

9. Weiteres regelt eine eigene Geschäftsordnung des Kreises.

## **§ 8 Sportjugend des Kreises 063**

Die Sportjugend des Kreises 063 führt und verwaltet sich selbstständig.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Kreises 063 (lt. § 6.2). Die Sportjugend des Kreises 063 gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Kreisdelegiertenversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Kreises 063 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer Finanzen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreis 063 von zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (Finanzen)
- dem Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9.2) und

- dem Protokollführer
  - dem stellvertretenden Sportleiter
  - dem stellvertretenden Jugendleiter
  - dem Ligaleiter
  - den Referenten für die einzelnen Disziplinen bei den Kreismeisterschaften
- Weitere Referenten können vom Vorstand berufen werden.

4. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Kreises 063 fällt.

5. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder des Kreises 063 betragen 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

6. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: (Gruppe 1) der Vorsitzende, die Damenleiterin, der Geschäftsführer und der stellv. Sportleiter. Zwei Jahre später erfolgt die Wahl (Gruppe 2) des stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters sowie die Bestätigung der gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleitung. Zusammen mit der Gruppe 2 erfolgen die Neuwahlen des Protokollführers, des Ligaleiters, der Referenten und der Kassenprüfer.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahlen in allen Funktionen sind zulässig.

7. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Kreises 063 entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

8. Dem Kreis 063 steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern.

9. Der Vorsitzende des Kreises 063 vertritt diesen gegenüber dem Bezirk 06 und hat den Vorstand des Bezirkes 06 in wichtigen Angelegenheiten sowie bei den laufenden Geschäften zu unterstützen und zu beraten.

10. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Kreises 063 schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende oder der gesamte Kreisvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Bezirksvorsitzenden des Bezirkes 06 gerichtet werden.

11. Mit dem Wirkungstermin der Rücktrittserklärung/-en erlöscht/-en die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied der Kreises 063.

12. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Bezirksvorstandes 06 dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 10 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Kreises 063 beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Kreises 063 und/oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenbezirk 06 Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister Düren rechtswirksam.

Langerwehe/Pier, den 15.02.2012